

Satzung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen, die nicht oder nur unzureichend über Wohnraum verfügen. Zu diesem Zweck unterhält die Stadt Uslar eine Unterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zurzeit unterhält die Stadt Uslar eine Unterkunft in Form von Wohncontainern auf dem Grundstück Meinteweg 6 in Uslar. Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte sind nur für eine vorübergehende Nutzung bestimmt.
- (4) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen der Stadt durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und begründet kein Mietverhältnis.
- (2) Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume inklusive überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Räume sind im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Nach Beendigung des Benutzerverhältnisses sind die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und von den Benutzern zu unterschreiben.

- (3) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Uslar, die sich ausschließlich auf die Personen bezieht, die der Einweisung unterliegen. Mit der Einweisung geht auch die Berechtigung einher, die Einrichtung und die zugewiesenen Räume zu nutzen.
- (4) Die Aufnahme Dritter ist grundsätzlich nicht zulässig. Längere Abwesenheitszeiten, sowie familiäre Veränderungen sind der Stadt Uslar unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig.

§ 3

Haftung

- (1) Die Nutzer der Einrichtung haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten schuldhaft verursacht werden. Hierzu zählen Schäden an der Unterkunft, der Einrichtung und den sonstigen Gegenständen, die ihnen zum Gebrauch überlassen wurden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die der Nutzer haftet, werden notfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung begetrieben.
- (3) Drohende oder bereits bestehende Schäden an den Unterkunftsräumen, sowie an den Einrichtungen und Anlagen, sind der Stadt Uslar unverzüglich zu melden.
- (4) Für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkunft durch Dritte zugefügt werden, auch wenn sie durch Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Uslar keine Haftung.

§ 4

Haustiere

- (1) Die Tierhaltung innerhalb der Unterkunft ist anzeigepflichtig. Nutzer bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Uslar, wenn sie ein Tier in der Unterkunft halten wollen. Die Tierhaltung kann in Einzelfällen untersagt werden, wenn z.B. durch die Haltung das Zusammenleben gestört wird oder eine Gefahr von dem Tier ausgeht. Darüber hinaus kann die Stadt Uslar das Halten von Tieren ausnahmsweise auch dann erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für den Wohncontainer Meinteweg 6 je m² Grundfläche 5,00 € und 33,00 € Verbrauchskosten je Person. Zusätzlich werden die Strom- und Wasserkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
- (2) Weitere Kosten wie bspw. Reinigung der Unterkunft, Hausmeisterarbeiten, Winterdienst oder ähnliches werden nach Bedarf auf den Nutzer umgelegt.
- (3) Die Gebühr für angemietete Unterkünfte wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Unterkunft als Benutzer in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Alle in die Unterkunft eingewiesenen volljährigen Angehörigen einer Familie oder Wohngemeinschaft haften für die Benutzungsgebühr gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Unterkunft an den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt und die Schlüsselerückgabe erfolgt ist.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Das Nutzungsrecht endet zum einen auf Antrag der nutzungsberechtigten Person oder mit dem Entzug der Unterkunft durch Aufhebung der Einweisungsverfügung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Einweisungsverfügung kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:
 - a) bei einer nicht gemeldeten, länger als 4 Wochen andauernden Abwesenheit der Nutzer
 - b) bei gleichzeitiger Nutzung einer anderen Wohnung
 - c) bei Räumung der Unterkunft aufgrund von Umbau-, Erweiterungs-, oder Instandsetzungsarbeiten

- d) bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu Gefährdungen von Hausbewohner*innen oder Nachbar*innen führen

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit der Zuweisung der Unterkunft.
Die Höhe der Nutzungsgebühr wird mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (4) Die Nutzungsgebühren sind fällig:

bis zum 5. Tag nach Einweisung in die Unterkunft für den angefangenen Monat; in der Folgezeit bis zum 5. Werktag eines Monats im Voraus.
- (5) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen den bei der Beitreibung und Entziehung im Verwaltungsverfahren geltenden Bestimmungen.
- (6) Die Stadt Uslar kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeutet.

§ 9

Regelung über den Verbleib beweglicher Habe

- (1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in der Obdachlosenunterkunft ist nur mit Zustimmung der Stadt Uslar gestattet.
- (2) Widerrechtlich untergebrachte Gegenstände sind unverzüglich aus der Obdachlosenunterkunft zu entfernen.
- (3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, bewegliche Habe, die nicht in die Unterkunft mitgenommen werden kann, anderweitig und auf eigene Kosten einzulagern.
- (4) Zurückgelassene Sachen werden nach Verlassen der Obdachlosenunterkunft von der Stadt Uslar sichergestellt. Sofern die sichergestellte Habe nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen eines Monats abgeholt wird, gibt die Stadt Uslar die Verwahrung auf.

§ 10

Zutritt zu den Räumen der Unterkunft

- (1) Die Vertreter der Stadt Uslar sind berechtigt, zur Regelung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Uslar bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 11

Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen in der Unterkunft sind in jeglicher Art untersagt.
- (2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. ist ebenfalls untersagt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Uslar, den 21.04.2026

S T A D T U S L A R

gez.

Bauer

Bürgermeister